

ses intérêts. La lettre du 24 février, reproduite plus haut, celle du 3 mars ainsi que le fait que Widmann a chargé un avocat de faire révoquer sa faillite démontrent le mal fondé de ce premier moyen. Au reste, la demanderesse elle-même considère que l'excuse tirée de la maladie « est sans grande importance parce qu'il (Widmann) était dès le 17 février 1909 dessaisi par sa faillite de l'administration de ses biens ».

Cette circonstance n'est toutefois point de nature à justifier la demande. En effet, alors même que l'on voudrait admettre que la faillite constitue un empêchement valable — question qu'il n'est pas nécessaire de résoudre en l'espèce — il n'en resterait pas moins que cet empêchement a cessé lors de la révocation de la faillite le 26 février. Dès ce moment le délai accordé pour le paiement a continué de courir (cf. art. 45 al. 3 loi féd. et *Message du Conseil fédéral* loc. cit. p. 291); il était expiré avant l'ouverture de la seconde faillite le 6 mars 1909 sans que l'assuré eût offert de payer la prime échue. Cette attitude passive doit lui être imputée à faute.

Aucun des deux moyens proposés par la demanderesse n'étant fondé, il y a lieu d'admettre les conclusions de la défenderesse et de confirmer le jugement attaqué.

Par ces motifs,

le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours est écarté et le jugement cantonal confirmé dans toute son étendue.

5. Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Post. Verantwortlichkeit civile des entreprises de chemins de fer et de bateaux à vapeur et des postes.

35. Urteil der II. Zivilabteilung vom 9. Mai 1912 in Sachen Jacchino, Kl. u. Ver.-Kl., gegen Bodensee-Toggenburg-Bahn A.-G., Befl. u. Ver.-Befl.

Zwischen der Eisenbahngesellschaft, die nach dem EHG, und dem Bauunternehmer, der nach FHG für einen beim Eisenbahnbau vorgekommenen Unfall haftpflichtig ist, besteht kein Solidarschuldverhältnis nach Art. 162 ff. aOR. Es handelt sich vielmehr um zwei selbständige Obligationen mit besonderem Leistungsinhalte, die freilich rechtlich zusammenhängen und einander bedingen. — Hierdurch bewirkt die Rechtshandlung, die gegenüber dem einen Haftpflichtigen hinsichtlich seiner Obligation die Verjährung unterbrochen hat, nicht zugleich eine Unterbrechung auch zu Ungunsten des andern Haftpflichtigen hinsichtlich seiner Haftpflichtschuld.

A. — Durch Urteil vom 7. März 1912 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen in vorliegender Streitsache erkannt: „Die Klage ist abgewiesen.“

B. — Gegen dieses Urteil hat der Kläger gültig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit den Begehren: „1. Die beklagte Verjährungsseinrede sei abgewiesen. 2. Die Beklagte sei schuldig und habe an den Kläger den Betrag von 15,000 Fr. mit Zins à 5 % seit dem Tage des Unfalles, eventuell einen nach richterlichem Ermessen festgesetzten Betrag zu zahlen. 3. Revisionsvorbehalt.“

C. — (Erteilung des Armenrechts.)

D. — In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des Klägers die gestellten Berufungsanträge erneuert und eventuell Rückweisung des Falles zu neuer Beurteilung durch die Vorinstanz verlangt. Der Vertreter der Beklagten hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Entscheides geschlossen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Der Kläger Angelo Jacchino war im Dienste der Bauunternehmung A. Buß & Cie. A.-G. beim Bau der Bodensee-Toggenburg-Bahn als Bremser beschäftigt. Am 19. April 1909 erlitt er bei seiner Arbeit einen Unfall. Die Verletzung, eine Splitterfraktur des linken Fußgelenkes, benötigte eine Spitalbehandlung bis Mitte September 1911. Während dieser Zeit erhielt der Kläger von der Unfallversicherungsgesellschaft „Helvetia“ in Zürich, bei der sich A. Buß & Cie. A.-G. gegen die Folgen der Gewerbehastpflicht versichert hatten, unter verschiedenen Malen bis zum 27. Juli 1911 2230 Fr. ausbezahlt, in der Meinung, daß die Hastpflicht für einen Betrag von 5500 Fr. anerkannt werde. Am 5. August 1911 erhob der Kläger vor Vermittleramt St. Gallen gegen die Bodensee-Toggenburg-Bahn gestützt auf das EHG die vorliegende Klage mit dem Begehren, die Beklagte zur Bezahlung von 15,000 Fr. mit Zins zu 5 % seit dem Tage des Unfalls, eventuell eines durch richterliches Ermessen festzusetzenden Betrages zu verhalten. Laut dem Zeitschein hat die Bahngesellschaft vor Vermittleramt die Erklärung abgegeben: „Die Beklagte bestreitet die „Klage soweit sie von der regreßpflichtigen Bauunternehmung „bzw. deren Unfallversicherungsgesellschaft nicht anerkannt wird.“ Im darauffolgenden Verfahren hat sie zunächst die Einrede der Verjährung erhoben mit der Begründung, die zweijährige, vom Unfall an laufende Verjährungsfrist des Art. 14 EHG sei bei der Klaganhebung abgelaufen gewesen. Die beiden kantonalen Instanzen haben diese Einrede gutgeheißen und die Klage abgewiesen.

2. — Der Kläger gibt zu, daß vom Unfallstage bis zur Klagereinreichung mehr als zwei Jahre verstrichen sind. Er wendet aber zunächst ein, die Verjährung sei durch die ihm von der Unfallversicherungsgesellschaft gemachten Abschlagszahlungen unterbrochen worden. Nun hat die Vorinstanz für das Bundesgericht verbindlich festgestellt, daß die Versicherungsgesellschaft diese Abschlagszahlungen als Vertreterin der bei ihr versicherten Bauunternehmung A. Buß & Cie. A.-G. und auf Rechnung des gegen sie entstandenen Gewerbehastpflichtanspruches gemacht hat, und nicht als Vertreterin der klagenden Bodensee-Toggenburg-Bahngesellschaft und auf Rechnung der gegen diese erwachsenen Forderung aus Eisenbahnhaftpflicht. Der

Kläger kann also jedenfalls nicht sagen, die erfolgten Zahlungen hätten die Verjährung gegenüber der Beklagten selbst als Schuldnerin der Klageforderung unterbrochen. Er will nun ferner aber die behauptete Unterbrechung daraus ableiten, daß zwischen der Beklagten als haftpflichtiger Eisenbahngesellschaft und A. Buß & Cie. A.-G. als haftpflichtiger Bauunternehmung ein Solidarschuldverhältnis nach den Art. 162 ff. aOM bestehe und also der Art. 155 aOM zutrefte, der die gegenüber dem einen Solidarschuldner vorgenommene Unterbrechungshandlung auch gegenüber dem andern wirken läßt. Diese Auffassung ist indessen im Anschluß an die bisherige Gerichtspraxis (vergl. *Revue* 27 Nr. 31, 29 Nr. 45; *US* 31 II S. 26 Erw. 4, 33 II S. 508) als rechtsirrtümlich zurückzuweisen. Das Verhältnis, in dem der Eisenbahn- und der Fabrikhaftpflichtige in Hinsicht auf ihre Schuldspflicht stehen, ist nicht das der eigentlichen Solidarität im Sinne der Art. 162 ff. aOM, wonach sie gemeinsam eine einheitliche Leistung schulden würden, sondern das der Konkurrenz zweier selbständiger Verpflichtungen mit verschiedenem Inhalte. Freilich dienen beide Verpflichtungen dem gleichen Zweck, nämlich der Ersetzung des aus einem bestimmten Unfall entstandenen Schadens, und ferner bewirkt die Erfüllung der einen, soweit dadurch der Schaden gedeckt wird, die Tilgung auch der andern. Damit ist aber noch kein echtes Solidarverhältnis, keine Identität der den beiden Schuldner obliegenden Leistung gegeben. Vielmehr weisen die Leistungspflicht des der Eisenbahn- und diejenigen des der Gewerbehastpflicht unterstellten Betriebsinhabers nach ihrer gesetzlichen Grundlage, dem Maße sowie der Art und Weise des Schadenersatzes, dem Kreise der Ersatzberechtigten und den Gründen des Ausschlusses oder der Hemmung des Haftpflichtanspruches vielfache und wesentliche Verschiedenheiten auf. Es liegen daher zwei selbständige Obligationen mit eigenem Leistungsinhalte vor, die freilich in Hinsicht auf ihren gemeinsamen Ursprung aus dem nämlichen Tatbestand und ihren gemeinsamen Zweck der Ausgleichung des nämlichen Schadens rechtlich zusammenhängen und einander bedingen. Geht man aber von der selbständigen Natur der beiden Obligationen aus, so kann die Rechtsbehandlung, die gegenüber dem einen Haftpflichtigen hinsichtlich seiner Obligation den Lauf der Verjährung unterbrochen hat, eine Unterbrechung nicht

zugleich auch zu Ungunsten des andern Haftpflichtigen hinsichtlich seiner Haftpflichtschuld bewirken. Es wäre dies übrigens zum vornherein in dem Falle unmöglich, wo die Verjährung des Anspruchs gegen die Eisenbahn erst im zweiten Jahre nach seiner Entstehung unterbrochen wird; denn alsdann wäre der Gewerbehaftpflichtanspruch bereits verjährt. Keiner Widerlegung bedarf endlich der weitere Standpunkt des Klägers, der Art. 155 aO. treffe auch deshalb zu, weil die Beklagte als „Mitschuldnerin einer unteilbaren Leistung“ im Sinne dieses Artikels zu gelten habe. Hieran ist denn auch heute nicht mehr festgehalten worden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons St. Gallen vom 7. März 1912 in allen Teilen bestätigt.

36. Urteil der II. Zivilabteilung vom 6. Juni 1912 in Sachen Schaff, Kl. u. 1. Ver.-Kl., gegen Schweizerische Bundesbahnen, Bekl. u. 2. Ver.-Kl.

Eisenbahnhaftpflicht. Verschulden. Das Umstellen einer Weiche durch einen Privaten ohne Avisierung des Bahnpersonals begründet ein schweres Verschulden.

Die Unterlassung des Stationsvorstandes, sich vor einer Zugseinfahrt über die richtige Stellung der Weichen zu vergewissern, ist der Bahn als Verschulden anzurechnen.

Die Bahn kann sich nicht auf das Mitverschulden eines Dritten berufen, um Herabsetzung der Entschädigung zu verlangen. Das Verschulden Dritter fällt nur in Betracht, wenn es die alleinige Ursache des Unfalles ist (Art. 1 EHG).

Genugtuungsanspruch. Die Bahn haftet nach Art. 8 grundsätzlich auch dann, wenn ihr Verschulden kein grobes ist und ein Dritter ein Mitverschulden am Unfall trägt, sofern die «besonderen Umstände» des Falles eine Genugtuung rechtfertigen, worüber der Richter nach freiem Ermessen zu entscheiden hat.

Rektifikationsvorbehalt. Ausnahmecharakter. Nichtaufnahme bei traumatischer Neurose.

Das Bundesgericht hat

auf Grund folgender Prozeßlage:

A. — Mit Urteil vom 14. Februar 1912 hat die I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich über die Streitfrage:

„Ist die Beklagte verpflichtet, an den Kläger 40,000 Fr. nebst Zins à 5 % seit 16. März 1909 zu bezahlen und ihm Arzt- und Spitalkosten etc. zu ersetzen?“

erkannt:

„1. Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger 5200 Fr. zu bezahlen nebst 5 %

„Zins von 1560 Fr. seit 16. September 1909,

„ 1040 „ „ 16. „ 1910,

„ 1040 „ „ 16. „ 1911,

„und von 1560 „ „ 14. Februar 1912.

„Die Mehrforderung wird abgewiesen.“

B. — Gegen dieses den Parteien am 23. Februar 1912 zugestellte Urteil hat sowohl der Kläger als die Beklagte rechtzeitig und formrichtig die Berufung an das Bundesgericht erklärt.

Der Kläger beantragt, es sei das angefochtene Urteil in der Weise abzuändern:

„1. daß das Bundesgericht vom 16. März 1909 an bis am 16. März 1912 totale Arbeitsunfähigkeit; vom 16. März 1912 bis am 16. März 1914 zwei Drittel Arbeitsunfähigkeit und vom 16. März 1914 bis am 16. März 1916 ein Drittel Arbeitsunfähigkeit annimmt und daß die dem Kläger zukommende Entschädigung entsprechend erhöht wird;

„2. daß dem Kläger ein Zuschlag von 2000 Fr. gemäß Art. 8 „des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes zugesprochen werde;

„3. daß dem Kläger im Urteil das Recht gewahrt wird, eine Abänderung des Urteils zu verlangen, wenn die in Art. 10 des „Eisenbahnhaftpflichtgesetzes vorgesehenen Bedingungen eintreten sollten.“

Die Beklagte stellt das Begehren: „es sei die dem Kläger zugesprochene Entschädigung wegen verbrecherischer Handlung eines Dritten (Brändli) als eigentlicher Ursache des Unfalles angemessen zu reduzieren.“